

---

Antragsteller:

PLZ, Ort:

Datum:

Anschrift der Bauaufsicht:

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer:

\_\_\_\_\_  
Telefon-Nr.:

\_\_\_\_\_  
Telefax-Nr.:

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse:

## Antrag Aufgrabung einer öffentlichen Verkehrsfläche

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

hiermit wird beantragt, die Erlaubnis zur Aufgrabung einer öffentlichen Verkehrsfläche nach Maßgabe folgender, näherer Aufgaben zu erteilen.

Bezeichnung der Verkehrsfläche:  
(Straßenname, Hausnummer)

Ausmaß der Aufgrabung:

Bereich der Aufgrabung:  
(Fahrbahn, Gehweg usw.)

Zweck/Grund der Aufgrabung:

Beginn der Bauarbeiten:

Voraussichtliche Dauer der  
Aufgrabung:

Bauausführender Betrieb:

Verantwortlicher Bauleiter:

Mir/Uns ist bekannt, dass dieser Antrag vollständig auszufüllen ist, da sonst keine Bearbeitung erfolgt. Die umseitig aufgeführten Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Bemerkungen:

Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**„Besondere Bedingungen“ für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufgrabung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen**

Stadt/Gemeinde:

der \_\_\_\_\_

1. Grundlagen der Aufgrabungen in Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTVA-StB sowie ZTVE-StB, ZTVT-StB, ZSVbit-StB und ZTVBeton-StB in der jeweils neuesten Fassung.
2. Die Gewährung für Erdarbeiten beträgt nach ZTVE-StB Nr. 6, 5 Jahre, für den Deckenbau nach ZTVbit Nr. 1.8.2.2.2., 2 Jahre.
3. Begehungen sind durchzuführen:
  - vor Beginn der Arbeiten
  - vor dem Rückschnitt der gebundenen Tragschicht

Telefon:

Die Termine sind mit dem SG Hoch-/Tiefbau zu vereinbaren, \_\_\_\_\_.

4. Nach der Grabenverfüllung ist unverzüglich (bis 3 Werktage) die bituminöse Befestigung bzw. Pflaster- oder Plattenbelag oder eine provisorische Asphaltdecke einzubringen.
5. Um Gefahren und Schäden zu verhüten wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bauherr und Unternehmer vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsgrund bei den jeweiligen Versorgungsträgern (Gas, Wasser-Abwasser, Energie und Telekom) Erkundigungen über die Lage von Leitungen und Kabeln einzuholen haben. Der Antragsteller haftet für alle Schäden von Versorgungs- und Abwasserleitungen, die während der Baumaßnahme entstehen oder später durch Setzungen verursacht werden.
6. Behindern Bäume, Sträucher, Hecken, Grünflächen oder Wurzeln eine Trasse, sind in allen Fällen mit dem Sachgebiet Adresse, Telefon:

\_\_\_\_\_ geeignete Maßnahmen zu vereinbaren.

7. Der Bauherr bzw. Antragsteller hat bei Trassenwechsel dafür Sorge zu tragen, dass kein Grenzzeichen entfernt bzw. beschädigt wird. Muss aus technischen Gründen ein Grenzzeichen entfernt werden, so ist nach Fertigstellung der Aufgrabungsarbeiten eine Grenzwiederherstellung beim \_\_\_\_\_ zu beantragen und durchführen zu lassen, auf Kosten des Veranlassers.
8. Straßenbaumaterialien dürfen nicht im Verkehrsraum gelagert werden. Dies gilt auch für die Zwischenlagerung ausgebaute Baustoffe. Wieder verwendbare Baustoffe (z. B. Bordsteine, Pflaster, Platten usw.) sind sofort zu beräumen und nach Anweisung des städtischen Bauhofpersonals zu lagern. Abhanden gekommenes Material wird der ausführenden Baufirma in Rechnung gestellt.
- 8a. Natursteinpflaster oder -borde sind entweder wieder einzubauen, bzw., wenn die Materialien unter einer Deckschicht liegen bzw. nur Reste einer Decke darstellen, sofort auf den Lagerplatz der Stadt zu bringen (vorher im Bauhof anzugeben). In gleicher Dicke der ausgebauten Materialien ist eine technisch gleichwertige Decke (z. B. bituminöse Decke) herzustellen.
9. Die neu einzubringenden Frostschutz- bzw. Trag- und Deckschichten sind in Anlehnung an ZTVA-StB-97 wie folgt zu dimensionieren. (Generell legt das Tiefbauamt entsprechend RStO-86 die Dimensionierung fest.) Bauklasseneinteilung nach ZTVA-StB 97 Tab. 4 (Angelehnt an ZTVA)

	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4
Bituminöse-Deckschicht (cm)	4	4	4	4
Bituminöse-Tragschicht (cm)	22	18	10	7
Frostschutzschicht (cm)	34	28	28	20

Abweichungen bei Pflasterdecken und Plattenbelägen werden vom Tiefbauamt festgelegt.

Die entgeltliche Wiederherstellung der Trag- und Deckschichten für jede Aufgrabung im Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen kann nur von einer Fachfirma vorgenommen werden.

10. Es bleibt vorbehalten, außer den vorstehenden genannten Bedingungen in Einzelfällen besondere Auflagen zu erteilen.
11. Verstößt ein Unternehmer wiederholt gegen die vorstehenden Bedingungen, so kann ihm die Erlaubnis zur Vornahme von Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsgrund der \_\_\_\_\_ verweigert werden.